

**Evaluationsatzung für Lehre und Studium der
Universität zu Lübeck**

vom 11. Februar 2011 (NBl. MWV Schl.-H., S. 46)

geändert durch:

Satzung vom 9. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 157)

Satzung vom 27. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H., S. 58)

Satzung vom 15. November 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 96)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Evaluationsatzung für Lehre und Studium regelt die Durchführung von Evaluationsverfahren der Universität zu Lübeck in diesem Bereich, soweit sie durch Präsidium, Sektionen oder Institute durchgeführt werden.

§ 2

Ziele und Gegenstand von Evaluationsverfahren

- (1) Die regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium an der Universität zu Lübeck. Die Evaluation von Studium und Lehre hat keine dienstrechtlichen Konsequenzen.

- (2) Gegenstand von Evaluationen im Sinne dieser Satzung können insbesondere sein
 1. Lehrveranstaltungen,
 2. Module mit deren Lehrveranstaltungen,
 3. Curricula,
 4. Studiengänge,
 5. die Beratung und Betreuung von Studierenden,
 6. institutionelle Rahmenbedingungen,
 7. soziale Rahmenbedingungen,
 8. Praktika, die Studierende der Universität zu Lübeck als Teil ihres Studiums, auch außerhalb der Universität zu Lübeck, ableisten und
 9. die für Durchführung und Qualität der Lehre verantwortlichen Einheiten.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die regelmäßige Durchführung von Evaluationsverfahren. Verantwortliches Präsidiumsmitglied im Sinne des § 5 Absatz 3 des HSG ist die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident für Studium und Lehre. Sie/er wird unterstützt durch das Dezernat Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung (QM) und erfüllt die Aufgabe in enger Absprache mit dem erweiterten Studiausschuss nach § 4 der Rahmenqualitätsatzung. Befragungen gemäß § 4 Nummer 2 werden durch das Studierenden-Service-Center (SSC) durchgeführt.
- (2) Die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident für Studium und Lehre trifft die Festlegungen zu Art und Inhalt sektionsübergreifender Evaluationsverfahren nach § 2 Absatz 2 Nummern 3-7 und Nummer 9 in enger Absprache mit dem erweiterten Studiausschuss und wird bei der Durchführung durch das QM unterstützt.
- (3) Die Vorsitzenden der für die Sektionen zuständigen Senatsausschüsse treffen die Festlegungen zu Art und Inhalt sektionsinternen Evaluationsverfahren nach § 2 Absatz 2 Nummern 1, 2 und 8 auf Basis der Beschlüsse der jeweiligen Ausschüsse und in Übereinstimmung mit § 5 Absatz 4 dieser Satzung gemeinsam mit den koordinierenden Studiengangsleitungen. Sie werden bei der Durchführung durch das QM unterstützt. Die Vorsitzenden können Ihre Aufgaben nach Satz 1 ganz oder teilweise auf die koordinierenden Studiengangsleitungen übertragen.
- (4) Institute dürfen eigene Evaluationen durchführen. Ihre Durchführung soll mit der koordinierenden Studiengangsleitung abgesprochen werden und ist so zu gestalten, dass die Durchführung zentraler Evaluationen nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Das Präsidium kann Lehrpreise ausloben oder auf andere geeignete Weise Anreize zur Verbesserung der Lehre setzen.
- (6) Die Sektionen können die Ergebnisse der Evaluation bei der internen Mittelverteilung heranziehen, Lehrpreise ausloben oder auf andere geeignete Weise Anreize zur Verbesserung der Lehre setzen. Sie werden hierbei durch das Dezernat Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung unterstützt.
- (7) Bei Evaluationsverfahren, die eine Sektion oder ein/e der Sektion zugeordnetes Institut bzw. Klinik betreffen, sind die Evaluationsergebnisse im jeweils für die Sektion zuständigen Senatsausschuss zu erörtern. Dabei wird der Optimierungsbedarf festgestellt, der sich auf Grund des Evaluationsergebnisses ergibt und gegebenenfalls Vorschläge für konkrete Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet und dem Präsidium vorgelegt. Das Präsidium entscheidet nach Rücksprache mit dem erweiterten Studiausschuss über die Umsetzung der Maßnahmen. Es kann dazu Zielvereinbarungen abschließen.

- (8) Bei sektionsübergreifenden Evaluationen sind die Evaluationsergebnisse im Senat zu erörtern. Dabei wird der Optimierungsbedarf festgestellt, der sich auf Grund des Evaluationsergebnisses ergibt und gegebenenfalls Vorschläge für konkrete Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet und dem Präsidium vorgelegt. Das Präsidium entscheidet nach Rücksprache mit dem erweiterten Studienausschuss über die Umsetzung der Maßnahmen. Es kann dazu Zielvereinbarungen abschließen.

II. Verfahren

§ 4

In Betracht kommende Evaluationsverfahren

Folgende Evaluationsverfahren kommen in Betracht:

1. Lehrveranstaltungsbezogene / modulbezogene und einrichtungsbezogene / lehrangebotsbezogene Studierendenbefragungen,
2. Absolventinnen- und Absolventenbefragungen und Studienabbrecher-Befragungen,
3. Evaluationsverfahren im Verbund Norddeutscher Universitäten,
4. andere Verfahren der Qualitätssicherung im Sinne des § 2 Absatz 2, insbesondere Benchmarking-Verfahren im Hinblick auf die Qualität von Studium und Lehre, oder weiterer Erhebungen zum Zwecke der Einführung und Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung bestimmter Verfahrensabläufe oder der Zufriedenheit der Universitätsmitglieder.

§ 5

Lehrveranstaltungs- bzw. modulbezogene Studierendenbefragungen

- (1) Die Bewertung von Lehrveranstaltungen von Seiten der Studierenden dient der Rückmeldung an die jeweiligen Lehrenden und die für die Lehre akademisch Verantwortlichen zur Qualität der Lehrveranstaltungen und damit der Qualitätssicherung und -verbesserung von Studium und Lehre. Lehrveranstaltungen werden im Folgenden den Modulen gleichgesetzt.
- (2) Die Lehrveranstaltungsbefragungen werden in mindestens der Hälfte der verpflichtend anzubietenden Lehrveranstaltungen eines jeden Lehrenden bzw. einer jeden Lehrenden durchgeführt. Der Turnus der Durchführung der Befragung ist mindestens einjährig, in begründeten Ausnahmefällen zweijährig. Näheres regelt der Vorsitzende des Senatssausschusses der jeweils zuständigen Sektion gemeinsam mit der koordinierenden Studiengangsleitung.
- (3) Zu Lehrveranstaltungen, die in Form eines Moduls zu einem gemeinsamen Leistungsnachweis gehören, kann eine gemeinsame Studierendenbefragung durchgeführt werden.
- (4) Die Festlegung der Inhalte der Fragebögen für lehrveranstaltungsbezogene Studierendenbefragungen erfolgt nach § 3 Absatz 3. Die Befragung sollte mindestens folgende Punkte erfassen

1. die Regelmäßigkeit von Lehrveranstaltungen,
2. ihre terminliche Abstimmung im Studienplan,
3. ihr inhaltliches Niveau,
4. ihren Bezug zum übergeordneten Modul,
5. die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffes,
6. die Strukturierung der Lehrveranstaltung,
7. die Angemessenheit der mit der Lehrveranstaltung verbundenen Ziele und deren Verdeutlichung,
8. das Engagement der Lehrenden / des Lehrenden,
9. das Engagement der Studierenden,
10. die Angemessenheit der Anforderungen,
11. die Betreuung der Studierenden sowie
12. Zeitaufwand.

- (5) Für die Durchführung der Lehrveranstaltungs-befragungen ist das QM verantwortlich. Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungs-befragungen soll mit den zur Lehreinheit gehörigen Fachschaften kooperiert werden, in der die Lehrveranstaltungs-befragungen durchgeführt werden. Hierzu kann eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden, in der Pflichten und Rechte der die Befragung durchführenden Fachschaft geregelt werden.
- (6) Das Präsidium unterstützt und berät bei der Durchführung der Befragungen.
- (7) Die Studierenden der Lehreinheit, in der lehrveranstaltungsbezogene Studierenden-befragungen durchgeführt werden sollen, sind bei der Planung der Befragungen und ihrer Durchführung zu beteiligen.
- (8) Die jeweiligen Lehrenden sind verpflichtet, an der Befragung über ihre Tätigkeit in der Lehre in ihrer Lehrveranstaltung mitzuwirken.
- (9) Die Lehrenden sind vor Beginn der Befragung über Art und Inhalt der Befragung sowie nach Durchführung der Befragung über die Ergebnisse in geeigneter Weise zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Beteiligung an der Planung und zur Stellungnahme zu den Ergebnissen zu geben. Dies geschieht in der Regel im für die Sektion zuständigen Senatsausschuss und den Dozierendenversammlungen der jeweiligen Studiengänge.
- (10) Die Befragungen können mittels Papierfragebogen oder Internet gestützt durchgeführt werden. Die Befragung ist anonym durchzuführen.

§ 6

Einrichtungsbezogene / lehrangebotsbezogene Studierendenbefragungen

- (1) Die einrichtungs- und/oder lehrangebotsbezogene Studierendenbefragungen wird mit dem Zweck durchgeführt, die Auswirkungen

- von Umstrukturierung von Studiengängen
- von Umstrukturierungen von Verwaltungseinheiten, soweit diese unmittelbar Auswirkungen auf die Prüfungs- und Studiensituation und
- die Einrichtung von neuen Studiengängen

zu prüfen.

- (2) Einrichtung- und oder lehrangebotsbezogene Studierendenbefragungen können sich insbesondere beziehen auf
 - Fragen des Curriculums,
 - die personelle und sachliche Ausstattung,
 - die Studierbarkeit sowie
 - die Organisation des Studiums und der Prüfungen.
- (3) § 5 Absätze 5 bis 10 gelten entsprechend.

§ 7

Befragung der Absolventinnen und Absolventen

- (1) Das Ziel der Befragung von Absolventinnen und Absolventen ist es festzustellen, inwieweit das Studium geeignet war, die Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden im Hinblick auf den Arbeitsmarkt zu gewährleisten.
- (2) Befragungen der Absolventinnen und Absolventen sollen in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, stattfinden.
- (3) Die Befragung kann mittels elektronischer Mail durchgeführt werden. Zu diesem Zweck werden die entsprechenden E-Mail-Adressen der Studierenden spätestens bei der Exmatrikulation erhoben und mit ihrer Zustimmung gespeichert. Bei der Organisation der Befragungen werden die Alumni-Organisationen eingebunden.

§ 8

Evaluationsverfahren im Verbund Norddeutscher Universitäten

- (1) Die Universität zu Lübeck ist Mitglied im Verbund Norddeutscher Universitäten. Zentrale Aufgabe des Verbunds Norddeutscher Universitäten ist die Zusammenarbeit der beteiligten Universitäten bei der Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre.
- (2) Die Universität zu Lübeck wird in der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung des Verbundes Norddeutscher Universitäten durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stabsstelle QM vertreten.

- (3) Für Inhalt und Ablauf der Evaluationsverfahren im Verbund Norddeutscher Universitäten ist der von den Hochschulleitungen der Mitgliedshochschulen des Verbunds Norddeutscher Universitäten verabschiedete Projektplan maßgeblich, sofern das Präsidium der Universität zu Lübeck den Projektplan als verbindlich anerkannt hat. In dem Projektplan sind insbesondere die einzelnen Verfahrensschritte, wie interne und externe Evaluation und der Abschluss einer Zielvereinbarung, sowie die Beteiligung der einzelnen Statusgruppen an der Evaluation geregelt.
- (4) Ein Jahr nach Abschluss der Zielvereinbarung berichtet das evaluierte Fach dem Präsidium über den Stand der Umsetzung.
- (5) Die Reihenfolge der zu evaluierenden Fächer wird zwischen den Hochschulleitungen der beteiligten Universitäten abgestimmt.
- (6) Die zu evaluierenden Einheiten sind zur Teilnahme am Evaluationsverfahren im Verbund Norddeutscher Universitäten verpflichtet. Auf Antrag kann das Präsidium der Universität zu Lübeck aus wichtigem Grund einer Verschiebung der Teilnahme am Evaluationsverfahren zustimmen.
- (7) Die in einem Evaluationsverfahren entstandenen Dokumente wie Gutachten, Selbstbeschreibung und Zielvereinbarung werden mit Zustimmung der Beteiligten im Rahmen der Schriftenreihe „Verbundmaterialien“ des Verbunds Norddeutscher Universitäten sowie im Internet auf den Seiten der Universität zu Lübeck und des Verbunds Norddeutscher Universitäten veröffentlicht.

§ 9

Andere Verfahren der Qualitätssicherung

Das Präsidium kann anlassbezogen weitere Verfahren der Qualitätssicherung gem. § 4 Nummer 4 durchführen. Es wird hierbei durch das QM unterstützt.

III. Umgang mit Daten, Berichtspflichten und Schlussbestimmung

§ 10

Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten

- (1) Die mit der Evaluation beauftragten Stellen dürfen im Rahmen der Befragungen über den Ablauf von Lehrveranstaltungen, der Durchführung der Praktika sowie über die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffes Daten erheben und die Antworten auswerten. Die Befragung dient allein der Qualitätssicherung und Bewertung der Lehre oder der Qualität der Praktika.

- (2) Die Studierenden sind zur Beantwortung der Fragen nicht verpflichtet. Die Befragung der Studierenden setzt deren Zustimmung voraus, soweit durch die Befragung personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Fragebögen müssen eine vollständige Aufklärung der Befragten über den Zweck der Datenerhebung, die beabsichtigte Art der Weiterverarbeitung und bei beabsichtigten Übermittlungen personenbezogener Daten auch über den Empfängerkreis enthalten.
- (4) Die Universität zu Lübeck kann Dritte zur Unterstützung bei der Durchführung von Evaluationen hinzuziehen und Teile oder die gesamte Befragung durch Dritte durchführen lassen.
- (5) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sollen grundsätzlich universitätsintern veröffentlicht werden. Die für die Sektionen zuständigen Senatsausschüsse legen jeweils die Art und Weise der Veröffentlichung fest. Die Veröffentlichung dient insbesondere der Information der Studierenden über die Qualität von Lehrveranstaltungen.
 - a. Daten mit Personenbezug werden den folgenden Gremien und Personen zur Verfügung gestellt:
 1. Den betroffenen Lehrenden zum Zwecke der Selbstreflexion und zur individuellen Verbesserung der Lehre,
 2. Dem Allgemeinen Studierendenausschuss und den Fachschaften zum Zwecke der Information auf Basis einer gesonderten Kooperationsvereinbarung,
 3. Den zuständigen Sektionsausschussvorsitzenden in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 3 Absatz 3,
 4. Den koordinierenden Studiengangsleitungen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 3 Absatz 3,
 5. Den jeweiligen Studiengangsleiterinnen und -leitern zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgabe der Qualitätssicherung des jeweiligen Studiengangs.
 6. Dem Bereich Studiengangsentwicklung der Sektion Medizin zur Wahrnehmung der Aufgabe der Interprofessionalisierung des Medizinstudiums.
 - b. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen in anonymisierter Form werden hochschulintern auf der Homepage der Universität zu Lübeck veröffentlicht und können in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben werden.
- (6) Die Sektionsausschussvorsitzenden bzw. die koordinierenden Studiengangsleitungen (im Falle der Delegation gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3) können mit den Lehrenden individuelle Maßnahmen als Reaktion auf die Ergebnisse der Lehrevaluation vereinbaren. Die oder der Vizepräsident/in für Studium und Lehre kann einbezogen werden.

- (7) Personen, die mit der Auswertung der Befragung oder mit der Bedienung und Betreuung der hochschuleigenen Evaluationssoftware befasst sind, sind berechtigt, die erhobenen Daten einzusehen. Sie sind über den Inhalt der Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Das Speichern, Weiterverarbeiten und die Weitergabe der erhobenen Daten sind zulässig, soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen nur zum Zweck der Qualitätsverbesserung der Lehre oder zum Zweck eines erforderlichen Nachweises für arbeits- oder dienstrechtliche Belange weiterverarbeitet werden. Die erhobenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist.

§11

Berichtspflicht

- (1) Das Präsidium berichtet dem Senat einmal pro Jahr über die durchgeführten Evaluationen, die daraufhin veranlassten Maßnahmen (§ 3 Absätze 7 und 8) und den Stand ihrer Umsetzungen.
- (2) Der/die für Lehre und Studium zuständige Vizepräsident/in berichtet dem erweiterten Studienausschuss einmal pro Jahr über die durchgeführten Evaluationen, die daraufhin veranlassten Maßnahmen (§ 3 Absätze 7 und 9) und den Stand ihrer Umsetzungen.
- (3) Die Studiengangsleiterinnen und -leiter berichten den Modulverantwortlichen im Rahmen einer Dozierendenversammlung einmal pro Jahr über die Evaluationen ihres Studienganges, über die daraufhin veranlassten Maßnahmen (§ 3 Absätze 7 und 8) und den Stand ihrer Umsetzung. Sie informieren ebenfalls die Studierenden in geeigneter Form.